

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Elsenfeld  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Der Markt Elsenfeld erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Markt Elsenfeld erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren und sonstige Entgelte.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes zum 15. Tag eines Monats halbiert sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für den Aufnahmemonat.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt. Des Weiteren bleibt die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren bei kurzfristigen Schließungen der Einrichtung oder der Anpassung der Öffnungszeiten bestehen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils spätestens am 01. eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Elsenfeld ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird ganzjährig (12 Monate) für den Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung (§ 5 Abs. 1).
- (3) Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag. Im Waldkindergarten wird kein warmes Mittagessen angeboten.
- (4) Für Kindergartenkinder, die den Waldkindergarten besuchen, beträgt die Buchungszeit 5-6 Stunden.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

Durchschnittliche Buchungszeit pro Tag	Kindergartenkinder	Kinderkrippenkinder
	Neu ab 01.01.2023	Neu ab 01.01.2023
2-3 Stunden	---	145,00 €
3-4 Stunden	---	180,00 €
4-5 Stunden	115,00 €	213,00 €
5-6 Stunden	128,00 €	245,00 €
6-7 Stunden	140,00 €	273,00 €
7-8 Stunden	148,00 €	297,00 €
8-9 Stunden	155,00 €	321,00 €
9-10 Stunden	168,00 €	341,00 €

Durchschnittliche Buchungszeit pro Tag	Kindergartenkinder	Kinderkrippenkinder
	Neu ab 01.09.2023	Neu ab 01.09.2023
2-3 Stunden	---	159,00 €
3-4 Stunden	---	197,00 €
4-5 Stunden	130,00 €	232,00 €
5-6 Stunden	145,00 €	266,00 €
6-7 Stunden	158,00 €	296,00 €
7-8 Stunden	167,00 €	322,00 €
8-9 Stunden	174,00 €	347,00 €
9-10 Stunden	189,00 €	369,00 €

- (2) Für Kinder bis zum Einschulungsalter, die ausnahmsweise die Kindertageseinrichtung besuchen, wird ein Aufschlag von 50% der entsprechenden Kindergartengebühr erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine **Essensgebühr** zum jeweiligen Selbstkostenpreis zusätzlich zu bezahlen. Das gebuchte Mittagessen kann nur

aus wichtigem Grund (zum Beispiel Kur/Klinikaufenthalt) und erst ab zwei Wochen und länger kurzzeitig abgemeldet werden. Die Unterbrechungen sind nur für einen halben oder ganzen Monat möglich. Urlaub und kurzzeitig Erkrankung sind keine Abmeldungsgründe.

- (4) Entfällt.
- (5) Staatliche Zuschüsse, die für alle Kinder ab September des Jahres, in welchem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, an die Kommunen geleistet werden, reduzieren die individuelle Betreuungsgebühr entsprechend. Künftige staatliche Zuschüsse, die für Kinder im Jahr, das der Einschulung vorausgeht, an die Kommunen geleistet werden, reduzieren die individuelle Benutzungsgebühr entsprechend. Ist die individuelle Benutzungsgebühr geringer als der staatliche Zuschuss, verbleibt die Differenz bei der Kommune.

## **§ 6**

### **Ermäßigung für Geschwisterkinder**

- (1) Besuchen Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, gelten folgende Ermäßigungen: der Gesamtbetrag der monatlichen Benutzungsgebühr für das zweite Kind reduziert sich um 10 %. Ab dem 3. Kind wird eine Ermäßigung der monatlichen Benutzungsgebühr von 25 % gewährt. § 5 Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen vom 30.05.2006 mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 11.01.2012 außer Kraft.

Elsenfeld, 24.03.2015



Kai Hohmann  
Erster Bürgermeister

1. **Änderung vom 22.05.2017**, In Kraft getreten am 01.09.2017 (Änderung der Gebührensätze in § 5 Abs. 1)
2. **Änderung vom 25.02.2019**, In Kraft getreten am 01.05.2019 (§ 4 Abs. 4: Waldkindergarten, Buchungszeit 5-6 Stunden, § 4 Abs. 3 Satz 2: im Waldkindergarten kein warmes Mittagessen).
3. **Änderung vom 30.07.2019**, in Kraft getreten am 01.09.2019 (Änderung der Gebührensätze in § 5 Abs. 1)
4. **Änderung vom 13.10.2020**, in Kraft getreten zum 01.09.2020 (§ 5 Abs. 3: Ergänzung, dass das gebuchte Mittagessen nur ausnahmsweise kurzzeitig abgemeldet werden kann, § 5 Abs. 5 Satz 1: staatliche Zuschüsse reduzieren die Benutzungsgebühr, § 6 Abs. 1: Reduzierung des Gesamtbetrags der monatlichen Benutzungsgebühr für das erste und zweite Kind um 10 %, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertageseinrichtung besuchen)
5. **Änderung vom 12.12.2022**, in Kraft getreten zum 01.01.2023 (§ 3 Abs. 2: textl. Änderung Schließung, § 5 Abs. 1: Anpassung Gebührensätze, § 5 Abs. 4: entfällt, § 6 Abs. 1: Änderung der Rabatte)